



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Fahren Sie mit dem Bus innerhalb von Leidersbach

Tageskarte Erwachsene	2,00 EUR	Einzelkarte Erwachsene	1,00 EUR
Tageskarte Kinder	1,00 EUR	Einzelkarte Kinder	0,50 EUR



**Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Beschlusses des Gemeinderats vom 16.01.2024 erlässt die Gemeinde Leidersbach folgende**

### Gebührensatzung für die Freizeitanlage im Ortsteil Roßbach

#### § 1

##### Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Leidersbach erhebt für die Benutzung der Freizeitanlage nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren und Nebenkosten im Rahmen dieser Satzung.

(2) Die Gebühren nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Entgelte, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

#### § 2

##### Gebührenschildner

(1) Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

#### § 3

##### Entstehen der Fälligkeit der Gebühr/ Nebenkosten, Kautions

(1) Die Gebühren entstehen mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Nebenkosten entstehen mit der Nutzung der Anlage.

(2) Die Gebühren und Nebenkosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Nutzungsvertrages zur Zahlung fällig. Etwaige anfallende Kosten aufgrund Mehraufwand sind innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gebührenschildnern eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu verlangen. Die Kautions ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Wird die Kautions nicht gezahlt, ist die Gemeinde berechtigt nach § 2 Abs. 2 der Benutzungssatzung der Freizeitanlage die Nutzung zu widerrufen.

(4) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrages einer Veranstaltung wird nicht gewährt.

(5) Bei Absagen bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fallen keine Stornogebühren an. Danach werden 50 % der entsprechenden Gebührensätze nach § 4 berechnet.

#### § 4

##### Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühren richten sich nach Art der einzelnen Nutzungen.

(2) Es werden für die einzelnen Nutzungen folgende Gebühren festgelegt:

a. Nutzung des kompletten Geländes:

1. Tag 200,00 €, jeder weitere Tag 125,00 €

b. Nutzung der Räuberhütte:

1. Tag 100,00 €, jeder weitere Tag 75,00 €

c. Nutzung der Bühne mit

Gabionenterrasse:

1. Tag 50,00 €, jeder weitere Tag 25,00 €

d. Nutzung der Grillstellen: unentgeltlich

(3) Weichen Veranstaltungen so vom üblichen ab, dass ein Festhalten an der bestehenden Gebührenordnung unzumutbar erscheint, ist die Verwaltung auf begründeten Antrag des Bewerbers berechtigt, abweichende Gebühren zu vereinbaren. Der Gemeinderat ist im Einzelfall darüber zu informieren.

#### § 5

##### Trauung auf der Freizeitanlage

(1) Die Freizeitanlage ist gem. § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) vom Gemeinderat in dessen Sitzung am 12.01.2016 für standesamtliche Trauungen gewidmet.

(2) Für die Bereitstellung der Freizeitanlage als Standesamt zur Vornahme einer Eheschließung werden für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr i. H. v. 200,00 € erhoben.

(3) Die Verwaltungsgebühren des Standesamtes für den Vollzug der Eheschließung richten sich nach Art. 1 und 2 der jeweils gültigen Fassung des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVZ). Diese Gebühren werden mit separatem Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Kann die Trauung aufgrund schlechter Wetterverhältnisse wider Erwarten nicht auf der Freizeitanlage stattfinden, so wird die Eheschließung im Trauzimmer des Rathauses Leidersbach vorgenommen.

(5) Eine Weiternutzung des Geländes für die Hochzeitsfeier ist jederzeit möglich. Hierfür fallen neben den Gebühren aus § 5 die Gebühren nach § 4 und § 6 dieser Satzung an.

#### § 6

##### Nebenkosten

(1) Die Kosten für Wasser, Kanal (Verbrauchsgebühren), Strom und Reinigung sind in den Gebühren i. S. von § 4 nicht enthalten.

(2) Für Wasser und Kanal, sowie für die Nutzung des Stroms aus dem öffentlichen Leitungsnetz wird eine Pauschale i. H. v. 30,00 € berechnet. Hierin ist die anfallende Mehrwertsteuer bereits enthalten.

(3) Anfallende Reinigungskosten des Geländes werden pro Arbeitsstunde mit 30,00 € abgerechnet.

#### § 7

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freizeitanlage im Ortsteil Roßbach vom 22.05.2015 sowie die 1. Änderungssatzung für die Freizeitanlage im Ortsteil Roßbach vom 20.01.2017 außer Kraft.

Leidersbach, den 16.01.2024  
Gemeinde Leidersbach

gez.

Schüßler

1. Bürgermeister



**Aufgrund Art. 22, Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Beschlusses des Gemeinderats vom 06.02.2024 erlässt die Gemeinde Leidersbach folgende:**

### Benutzungssatzung für die Freizeitanlage im Ortsteil Roßbach

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung / Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Leidersbach hat eine Freizeitanlage in der Flurabteilung „Obere Sandkaute“ im Ortsteil Roßbach errichtet. Die Einrichtung befindet sich auf einer Teilfläche von ca. 18.000 m<sup>2</sup> der Fl.Nr. 2786 in der Gemarkung Roßbach. Hierzu gehören auch die Stellplätze auf Fl.Nr. 2784 der Gemarkung Roßbach. Die Freizeitanlage wird hiermit als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Leidersbach im Sinne von Art. 21 GO gewidmet und in Zukunft als solche betrieben.

(2) Die Freizeitanlage besteht aus:

- a) einem Amphitheater mit einer Sitzgelegenheit aus Gabionen, Bühne und Garderobengebäude,
- b) einer Blockhütte aus Holz mit Sanitäreinrichtungen,
- c) drei Grillplätzen, die in Buchtenform ausgebildet sind,
- d) einen Toilettencontainer,
- e) einem Unterstand (Schutzhütte)
- f) einem Spielbereich für Kleinkinder inkl. Sonnenschutz
- g) einem Spielbereich für Kinder
- h) Ruheliegen
- i) Sitzgelegenheiten für Rast, Picknick und Ähnlichem
- j) einem Stellplatz für einen erweiterten Stromanschluss sowie
- k) den 37 Stellplätzen an den Zufahrtswegen.

(3) Die Freizeitanlage dient insbesondere der Umsetzung von örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen von Vereinen, Privatpersonen und sonstigen Dritten, der Erholung und dem Naturgenuss sowie Wandern. Politische Veranstaltungen sind unzulässig und werden vom Widmungsumfang nicht erfasst.

## § 2

### Anmeldung und Nutzungsvertrag

(1) Wer eine Nutzung der Freizeitanlage oder auch Teile für Veranstaltungen beabsichtigt, hat dies rechtzeitig im Voraus bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Veranstalter hat dabei mindestens eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Nutzung und die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich zeichnet.

(2) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages und der Einzahlung der Kautionsentsteht der Nutzungsanspruch. Er kann widerrufen werden, wenn die Kautions nicht spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeinde eingezahlt wurde.

## § 3

### Hausrecht, Anordnungen sowie Platzverbote und -verweise

(1) Das Hausrecht auf der Freizeitanlage übt die Gemeinde Leidersbach aus. Sie wird dabei durch ihr Personal vertreten. Die Übertragung des Hausrechtes auf Dritte ist zulässig.

(2) Soweit eine Veranstaltung stattfindet, wird das Hausrecht im Rahmen des Nutzungsvertrages an den Veranstalter übertragen. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.

(3) Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 5 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf der Freizeitanlage ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde Leidersbach bzw. von einer von ihr beauftragten Person von der Freizeitanlage verwiesen werden.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Freizeitanlage ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

## § 4

### Zugänglichkeit der Freizeitanlage

(1) Die Freizeitanlage ist grundsätzlich für jedermann zugänglich. Eine eventuell erforderliche vorübergehende Schließung kann ortsüblich bekanntgemacht werden und ist durch einen entsprechenden Hinweis im Zugangsbereich für etwaige Nutzer zu kennzeichnen.

(2) Der Zugang kann eingeschränkt werden, wenn Veranstaltungen stattfinden, für die ein Eintritt erhoben wird. Die Zuständigkeit für die entsprechenden Kontrollen liegt dann beim Veranstalter. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.

## § 5

### Emissionen und Immissionen

(1) Im kompletten Bereich der Freizeitanlage gelten die gesetzlichen Lärmbestimmungen.

Jegliche Lärmbelastigungen (insbesondere Musik) sind ab 22 Uhr zu unterlassen bzw. auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die Lautsprecher dürfen nicht in Richtung Bebauung aufgestellt werden. Sollten wegen übermäßigen Lärms Beschwerden bei der Gemeindeverwaltung eingehen, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Kautions einzubehalten und ggf. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

(2) Um die nächstgelegene Wohnbebauung vor schädlichen Emissionen zu schützen, wurde folgende Festsetzung, (die für den Bereich um die Bühne gilt) in den Bebauungsplan aufgenommen:

*„In diesem Bereich sind an max. 18 Kalendertagen (seltenes Ereignis) Veranstaltungen mit Verstärkeranlagen zulässig. Bei diesen Veranstaltungen (seltene Ereignisse) mit leistungsstarken elektroakustischen Anlagen sind die Lautsprecher auf die Zuschauer auf den Gabionentreppen auszurichten. Die Schallleistung der elektroakustischen Anlage ist auf LW = 129 dB (A) zu begrenzen.*

*Das Richtungsmaß der elektroakustischen Anlage gegenüber der Wohnbebauung im OT Roßbach muss mindestens – 16 dB (A) betragen.*

*Außerhalb dieses Bereiches ist der Einsatz von leistungsstarken elektroakustischen Anlagen unzulässig.“*

(3) Der unter § 3 Abs. 2 zitierte Passus des Bebauungsplanes wird zum Bestandteil dieser Benutzungssatzung erklärt.

## § 6

### Verhalten auf der Freizeitanlage

(1) Alle Benutzer haben sich auf der Freizeitanlage so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb der Freizeitanlage gewährleistet ist.

(2) Auf der Freizeitanlage ist insbesondere untersagt:

- a) das Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb ausgewiesener Grillplätze,
- b) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen und Plakate,
- c) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, ausgenommen bei Veranstaltungen,
- d) der Gebrauch von Pyrotechnik sowie Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
- e) das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der ausgebauten Wege,
- f) die Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen,
- g) die Müllablagerung aller Art,
- h) die Beschädigung der Freizeitanlage insbesondere aller in §1 Abs. 2 genannten Bestandteile,
- i) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen.

(3) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 können im Rahmen des Nutzungsvertrages festgelegt werden.

## § 7

### Benutzung der Parkplätze

(1) Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen ab-

gestellt werden. Das Parken entlang der Zuwegungen ist nur im Sinne der Straßenverkehrsordnung zulässig. Es ist eine Mindestfahrbahnbreite von 3,00 m für den Rettungsdienst freizuhalten.

(2) Der Veranstalter hat durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

## § 8

### Abnahme vor und nach der Veranstaltung

(1) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt vor und nach jeder Veranstaltung eine persönliche Abnahme der Freizeitanlage mit dem Veranstalter durchzuführen. Hierbei werden insbesondere die Sauberkeit und Unversehrtheit folgender Bestandteile der Anlage kontrolliert:

- a. Toilettencontainer
- b. Unterstand
- c. Räuberhütte
- d. Spiel- und Grillplätze
- e. Gabionengebäude
- f. Elektroanlagen
- g. Freifläche

(2) Erst nach erfolgter Abnahme kann die einbehaltene Kautions (gem. § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Freizeitanlage Roßbach) ausgezahlt werden. Sollten bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, so sind diese unverzüglich vom Veranstalter zu beseitigen. Beschädigungen sind ebenfalls unverzüglich zu melden, damit diese von der Gemeinde unter Rechnungstellung beseitigt werden können. Bis zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes wird die Kautions einbehalten. Die Gemeinde Leidersbach ist ferner berechtigt bei groben Mängeln und Beschädigungen die Kautions entsprechend in Gänze einzubehalten.

## § 9

### Zu widerhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. gegen die Emissions- und Immissionsbestimmungen (§ 5) verstößt
2. gegen die Verhaltensregeln (§ 6) verstößt,
3. gegen die Bestimmungen der Parkplatzbenutzung (§ 7) verstößt.

## § 10

### Haftung

(1) Die Benutzung der Freizeitanlage geschieht grundsätzlich auf eine Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde Leidersbach zu beachten haben.

(2) Die Gemeinde Leidersbach haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Freizeitanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leidersbach, den 06.02.2024  
Gemeinde Leidersbach

gez.  
Schüßler  
1. Bürgermeister



## AUS DEM RATHAUS

### Abfallwirtschaft

Die Tonnen müssen am Abfuhrtag um 6 Uhr bereit gestellt sein. Sollten die Mülltonnen etc. nicht abgefahren werden, bitte die Angelegenheit telefonisch mit der Servicestelle (Tel.: 0800-0412412) klären.

**Freitag, 09. Februar 2024**  
**graue Tonne (Restmüll)**

**Vorschau: Freitag, 16. Februar 2024**  
**gelber Sack (Kunst-, Schaum-, Verbundstoffe, Metall, Aluminium)**  
**braune Mülltonne (Biotonne)**

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

In der Gemeinde Leidersbach wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Grundsteuer – grundsätzlich ohne Erlass neuer Steuerbescheide – einzuheben.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Steuerbescheid 2024 erhalten, die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben.

Für diese treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2024 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird mit den im zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten

vierteljährlichen Beträgen jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November**

fällig. Dies gilt nur, wenn und soweit nicht eine andere Fälligkeit im zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgelegt worden ist. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Leidersbach, Steueramt, Hauptstraße 123, 63849 Leidersbach, eingesehen werden. Soweit SEPA-Lastschrift-Mandate erteilt wurden, werden die Grundsteuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen von Ihrem Konto abgebucht.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Leidersbach, Hauptstr. 123, 63849 Leidersbach.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage zu erheben beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige,

der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Gemeinde Leidersbach – Leidersbach, den 11.01.2024

Michael Schüßler, 1. Bürgermeister

## ENERGIESPARTIPP DER WOCHE

**Das Absenken der Raumtemperatur um 1 °C spart ungefähr 6 % Energie.** Die ideale Temperatur in Wohnräumen liegt zwischen 19 und 22 °C. Prüfen Sie am besten anhand eines Thermometers, ob Ihre Heizung auf diese Temperatur eingestellt ist und ob Einsparpotentiale vorhanden sind.

## STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

### Sterbefälle:

#### Dezember 2023

Diener Konrad, Weinbergstr. 31  
verstorben am 23.12.2023 in Würzburg

#### Januar 2024

Brummer Hans-Jürgen,  
Gottlieb-Bögner-Str. 73  
verstorben am 02.01.2024 in Leidersbach  
Iaru Alina-Ionela, Bayernstr. 7  
verstorben am 07.01.2024 in Leidersbach  
Englert Irmgard, Plantagenweg 1  
verstorben am 15.01.2024 in Aschaffenburg

### MZH/Trainingsausfall

Wegen den Proben des Hutzgrund-Theaters und den Theateraufführungen ist am Donnerstag, 15.2.2024 ab 18.30 Uhr (Generalprobe) am Freitag, 23.2.2024 sowie am Freitag, 22.3.2024 kein Training möglich.

Wir bitten die Sport treibenden Vereine um Beachtung und Verständnis.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
am **Rosenmontag, 12.02.2024** ist der Bauhof geschlossen. Am **Faschingsdienstag, 13.02.2024** ist das Rathaus und der Bauhof ganztägig geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

### Kreisstraße MIL11; Beginn der Bauarbeiten in der Ortsdurchfahrt Leidersbach zur Erneuerung der Leidersbachbrücke am 19.02.2024

Ab voraussichtlich Montag, den 19.02.2024 erfolgen in der Ortsdurchfahrt in Leidersbach Arbeiten zur Erneuerung der Leidersbachbrücke am Trafohaus.

Im Vorgriff zur Brückenerneuerung wird hierbei eine bauzeitliche Behelfsumfahrung neben der Brücke hergestellt. Daran anschließend – vrs. ab März / April – beginnen die eigentlichen Arbeiten zur Brückenerneuerung.

Die Arbeiten werden unter halbseitiger Sperrung der Ortsdurchfahrt durchgeführt. Die Verkehrsregelung erfolgt mit einer Baustellenampel.

Die Auftragssumme der Arbeiten beträgt ca. 0,8 Mio €.

Bauherr ist der Landkreis Miltenberg.

Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende August 2024 abgeschlossen sein.

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung der Brückeninfrastruktur. Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg bittet um das Verständnis der Verkehrsteilnehmer und der Anwohner für die entstehenden Verkehrsbehinderungen und Belästigungen.

Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Corneliestraße, 63739 Aschaffenburg



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Miltenberg mit Dienststelle Obernburg

Montag und Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 09371/501-0 (Zentrale)

Telefax: 09371/501- 79270

E-Mail: info@lra-mil.de

Internet: www.landkreis-miltenberg.de

## Eingeschränkter Dienstbetrieb der Kreiseinrichtungen am Faschingsdienstag



Am Faschingsdienstag, 13. Februar 2024 sind das Landratsamt Miltenberg mit seiner Dienststelle Obernburg sowie die Kreismülldeponie Guggenberg und die Müllumladestation Erlenbach von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Besucher\*innenverkehr geöffnet.

Am Nachmittag sind die Einrichtungen geschlossen.

Der Wertstoffhof Süd in Bürgstadt und der Grüngutsammelplatz Erlenbach sind dienstags laut den aktuellen Öffnungszeiten ebenfalls geschlossen.

Die Servicestelle der kommunalen Abfallwirtschaft ist an diesem Tag ab 12.00 Uhr nicht mehr erreichbar.

## NACHRICHTEN ANDERER STELLEN UND BEHÖRDEN

### Bayerisches Landesamt für Statistik



### Bitte geben Sie Auskunft: „Mikro- zensus 2024“ startet in Bayern – 60 000 Haushalte werden befragt

Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet die Bürgerinnen und Bürger des Freistaats um ihre Unterstützung und Mitarbeit bei der Erhebung.

**In Bayern – wie im gesamten Bundesgebiet – hat der Mikrozensus 2024 begonnen. Das ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Auf Basis der erhobenen Daten werden wichtige politische Entscheidungen getroffen, die alle Bürgerinnen und Bürger betreffen. Aus diesem Grund bittet das Bayerische Landesamt für Statistik alle zufällig ausgewählten Haushalte um ihre Unterstützung. Von Januar bis Dezember wird etwa ein Prozent der Bevölkerung stellvertretend für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Freistaats befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen zu Themen wie Haushalt, Familie, Bildung, Beruf und Lebensunterhalt besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.**

Fürth. Auch im Jahr 2024 findet der Mikrozensus statt. Der Begriff Mikrozensus bedeutet „Kleine Volkszählung“ und benennt eine gesetzlich verbindliche, repräsentative Befragung von Haushalten in Deutschland. Die Erhebung wird seit 1957 von den

Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gemeinschaftlich durchgeführt. Es wird ein Prozent der Bevölkerung stellvertretend für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes zur wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Neben dem Grundprogramm enthält das Frageprogramm des Mikrozensus auch Fragen der EU-weit durchgeführten Befragungen zur Arbeitsmarktbeteiligung (LFS), zu Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) sowie zur Internetnutzung (IKT). Die Ergebnisse des Mikrozensus haben sich zu einer wichtigen Datenquelle entwickelt. Sie bilden die Grundlage für politische Entscheidungen in Deutschland, aber auch auf europäischer Ebene. Neben der Politik nutzen außerdem Wirtschaft, Wissenschaft, Medien und die interessierte Öffentlichkeit die Daten des Mikrozensus.

### In Bayern werden 60 000 zufällig ausgewählte Haushalte befragt

Die Befragungen zum Mikrozensus 2024 finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern werden etwa 120 000 Personen in rund 60 000 Haushalten befragt. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren zunächst, welche Gebäude- bzw. Gebäudeteile für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt werden. In einem weiteren Schritt übernehmen ehrenamtlich tätige und geschulte Erhebungsbeauftragte die Aufgabe, die zu befragenden Haushalte über die Klingelschilder namentlich zu erfassen. Dabei können sie sich mittels eines Ausweises als Beauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik identifizieren.

Um verlässliche und repräsentative Ergebnisse gewährleisten zu können, besteht für den überwiegenden Teil der Fragen nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Zudem werden die Haushalte innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal befragt. So können Veränderungen im Zeitverlauf nachvollzogen und eine hohe Ergebnisqualität erreicht werden.

### Die ausgewählten Haushalte werden schriftlich informiert

Die zufällig ausgewählten Haushalte werden vom Bayerischen Landesamt für Statistik schriftlich zur Teilnahme am Mikrozensus aufgefordert. Mit dem Schreiben werden sie über den Mikrozensus informiert und gebeten, die Fragen des Mikrozensus im Rahmen eines Telefoninterviews oder einer Online-Befragung zu beantworten.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. In der amtlichen Statistik werden die Einzelergebnisse zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen zusammengefasst.

### Weitere Informationen:

Ausführliche Informationen zum Mikrozensus finden Sie unter: [https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet\\_bevoelkerung/mikrozensus/index.html](https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html)

Ein Erklärvideo erklärt, was der Mikrozensus ist, wozu er durchgeführt wird, wie die Haushalte zufällig ausgewählt werden, wa-

rum sie mitmachen müssen und was mit ihren Antworten passiert:

[statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet\\_bevoelkerung/mikrozensus/v3-statistischesbundesamt-mikrozensus-de-ut.mp4](http://statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/v3-statistischesbundesamt-mikrozensus-de-ut.mp4)  
Interessante Ergebnisse aus dem Mikrozensus finden Sie in der interaktiven Story-Map zum Thema Familie und Erwerbstätigkeit im Zeit- und Regionalvergleich: [s.bayern.de/storymap-pm](http://s.bayern.de/storymap-pm)

## Finanzamt Obernburg am Main mit Außenstelle Amorbach



### Jetzt Anmelden für eine attraktive Ausbildung im öffentlichen Dienst in Bayern!

Die Bayerische Steuerverwaltung bietet auch im kommenden Jahr Ausbildungsplätze für eine Tätigkeit als Finanzwirtin/Finanzwirt für das **Einstellungsjahr 2025** an und lädt interessierte Schülerinnen und Schüler ein, sich zu bewerben.

Engagierten und flexiblen Schulabgängern mit mittlerem Schulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss bietet das Finanzamt Abwechslungsreiche Tätigkeiten, ein gesichertes Einkommen, flexible Arbeitszeitgestaltung und eine optimale Work-Life-Balance. Die Bewältigung der unterschiedlichsten Aufgaben erfordert das Interesse für wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und ein geschultes Rechtsempfinden. Diese Kenntnisse vermitteln wir im Rahmen einer gut bezahlten fundierten Ausbildung im Finanzamt vor Ort sowie in der Landesfinanzschule Ansbach. Weitere Informationen zur Ausbildung als Finanzwirtin/Finanzwirt finden Sie im Internet unter [www.finanzamt-obernburg.de](http://www.finanzamt-obernburg.de) unter der Rubrik „Ausbildung und Karriere“ oder unter

### [www.steuer.bayern.de/ausbildung](http://www.steuer.bayern.de/ausbildung).

Wenn Sie sich für diese wichtige Tätigkeit im öffentlichen Dienst interessieren, melden Sie sich bitte rechtzeitig zum Auswahlverfahren beim Bayerischen Landespersonal Ausschuss an. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für die Vergabe der Ausbildungsplätze.

Die Anmeldung zum Auswahlverfahren ist ausschließlich online über die Internetseite [www.lpa.bayern.de](http://www.lpa.bayern.de) ab 01.02.2024 bis spätestens **06. Mai 2024** möglich.

### Finanzamt Obernburg a. Main mit Außen- stelle Amorbach

Für weitere Informationen steht Ihnen die Ausbildungsleiterin des Finanzamts Obernburg a.M., Frau Sigrid Kirchgessner, unter der Rufnummer 09373/202-135 jederzeit gerne zur Verfügung.

## Unternehmersprechtag in der ZENTEC GmbH – Unterstützung für Existenzgründer und den Mittelstand



Die Wirtschaftsexperten der AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. bieten Existenzgründer:innen und mittelständischen Unternehmen eine honorarfreie Beratung an. Zu den Beratungsschwerpunkten zählen u. a.: Planung- und Finanzierung, Rechnungswesen, Optimierung von Organisationsabläufen, Produktion, Vertrieb und Mar-



keting sowie Personalwesen, Aus- und Weiterbildung. Auch die Existenzsicherung und die Unternehmensnachfolge sind Themen der Sprechtag. Die jeweils 45- minütigen Beratungsgespräche finden vormittags statt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.aktivsenioren.de](http://www.aktivsenioren.de).

**Nächster Termin ist am 21.02.2024 in der ZENTEC GmbH in Großwallstadt.**

**Anmeldung unter**

**[www.zentec.de/veranstaltungen](http://www.zentec.de/veranstaltungen)**

**Anmeldeschluss ist am 15.02.2024.**

**Kontakt:** Vanessa Scheyk, Telefon 06022 / 26 -1110, [anmeldung@zentec.de](mailto:anmeldung@zentec.de)

 **ÖKUMENISCHER  
HOSPIZVEREIN**  
im Landkreis Miltenberg e.V.

**Wir laden wieder herzlich ein zum „Trauer Café“ am Samstag, 17.02.2023 von 15.00 bis 17.00 Uhr!** Das Treffen findet in der Römerstr. 51 in Obernburg statt.

Die Teilnahme ist ohne Voranmeldung möglich.

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V., Tel. 06022 – 7093084

 **martinus  
forum**

**Unsere Überlebensformel: Technologie oder Verzicht?**

Dienstag, 20.02.2024, Beginn 19.30 Uhr  
Vortrag über Lösungsstrategien für die aktuellen Umweltkrisen.

Referent: Dr. Ulrich Eberl

**Fastentage nach der Buchinger Methode**

Sechstelliger Kurs ab Mittwoch, 21.02.2024, Beginn 18.00 Uhr

Referentin: Liane Engelmann

**Was glaubst du?**

Donnerstag, 22.02.2024 Beginn 19.00 Uhr  
In dieser Konzert-Lesung präsentieren das renommierte Würzburger Singer-Songwriter-Duo „Carolin No“ und der Autor und Religionspädagoge Rainer Oberthür das „WAS-GLAUBT-DU-Projekt“.

**„Ist dies das Fasten, dass ich mir wünsche!“**

Freitag, 23.02.2024, Beginn 18.00 Uhr bis Sonntag, 25.02.2024, Ende 13.00 Uhr ohne Übernachtung

Mitten in der Fastenzeit suchen wir Antworten auf die Frage: Was bedeutet eigentlich „Fasten“?

Referenten: Ursula Silber, Jo Beckers

**Schenk dir einen Quellentag**

Samstag, 02.03.2023 Beginn 9.30 Uhr  
Kreistänze, Gebärden, Texte, Impulse und die Stille wollen die eigene Lebendigkeit stärken.

Referenten: Rita und Lorenz Hummel

**CARPE DIEM!**

Sonntag, 03.03.2024 Beginn 17.00 Uhr  
Der Chor „Collegium Vocale“ und das Instrumentalensemble „Capella pizziarco“ präsentieren Werke aus Renaissance und Barock.

Alle Veranstaltungen finden im Martinushaus Aschaffenburg statt.

Nähere Informationen und Anmeldung: [www.martinusforum.de](http://www.martinusforum.de)

**Martinusforum**

**Aschaffenburg-Schmerlenbach e.V.,**  
Treibgasse 26, 63739 Aschaffenburg,  
Tel. 06021 392100, Fax: 06021 392119,  
mail: [info@martinusforum.de](mailto:info@martinusforum.de)

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

**Damit der neue Schuh nicht drückt**  
Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gibt Tipps, worauf beim Kauf von Sicherheitsschuhen geachtet werden sollte.



Klobige, unbequeme Sicherheitsschuhe oder -stiefel gehören längst der Vergangenheit an. Zeitgemäße Modelle bieten Komfort und optimalen Schutz. Für jede Tätigkeit gibt es Sicherheitsschuhwerk in der passenden Ausführung. Für die meisten Arbeiten in der Grünen Branche ist die Sicherheitsklasse S3 vorgeschrieben. Wichtig ist, neue Sicherheitsschuhe beim Kauf anzuprobieren und darauf zu achten, dass man sich darin wohlfühlt.

**Wichtige Kriterien sind:**

- Bequemlichkeit;
- gute Passform;
- geringes Gewicht;
- gutes Fußbett, dass beim Gehen und Stehen unterstützt;
- wasserabweisende Materialien, damit Nässe draußen bleibt;
- atmungsaktive Materialien, die Schweiß heraustransportieren;
- Schutzkappen für die Zehen – geeignet sind meistens Kunststoffkappen, sie machen den Schuh leichter und verformen sich nicht;
- durchtrittsichere, griffige und saubere Sohlen;
- je nach Tätigkeit ein mindestens knöchelhoher Schaft zum Schutz vorm Umknicken.



Für Frauen gibt es spezielle Modelle. Sie sollten sich nicht mit kleineren Herrengrößen zufriedengeben. Wer sich im Fachhandel beraten lässt, ist hier auf der sicheren Seite.

Sicherheitsschuhe für Diabetiker müssen weitere Anforderungen erfüllen. Informationen dazu gibt es im Mitgliedermagazin „LSV kompakt“, Ausgabe 3/2022, auf den Seiten 8/9 ([www.svlfg.de/mediencenter-lsv-kompakt](http://www.svlfg.de/mediencenter-lsv-kompakt)).

Die SVLFG informiert in Online-Vorträgen darüber, worauf bei der Auswahl und beim Tragen von Sicherheitsschuhen geachtet werden muss. Informationen zu den Veranstaltungen und Termine stehen unter [www.svlfg.de/online-vortrag-sicherheitschuhe](http://www.svlfg.de/online-vortrag-sicherheitschuhe).

**Beginn der Bewerbungsfrist für die Berufsfachschulen für Sozialpflege / Ernährung und Versorgung / Kinderpflege**

Die Berufsfachschulen nehmen ab **24.2.2024** schriftliche Bewerbungen für die Berufe

Staatlich geprüfte/r **Sozialbetreuer/in** und **Pflegefachhelfer/in**

Staatlich geprüfte/r **Helfer/in für Ernährung und Versorgung**

Staatlich geprüfte/r **Kinderpfleger/in** entgegen.

Zusagen bzw. Absagen für Bewerbungen, die bis zum 5.4.2024 eingehen, erhalten die Bewerber/innen bis Ende April per Post. Falls noch Ausbildungsplätze frei sind, werden **Bewerbungen zu einem späteren Zeitpunkt** gerne entgegengenommen.

Bewerbungen per Post an:

Staatliches Berufliches Schulzentrum BFS für ...

Seidelstr. 4, 63741 Aschaffenburg

Sie können sich hier über die Ausbildungen informieren:

**<https://homepage.bszab.de>**

**@hauswirtschaftgoeseuv**

**@sozialpflege.bszab**

**@kinderpflege.bszab**

Auskunft: 06021/583850

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**



**Online-Kurse  
im Februar 2024  
für Familien mit Kindern  
von 0 – 3 Jahren**

**Einführung der Beikost**

> **Von der Milch zum Brei**

Do., 22.02.2024, 09:30 – 11:00 Uhr

Referentin: Frau Schubert

**Familientisch**

> **Entspannt am Familientisch – So geht's!**

Mi., 21.02.2024, 09:00 – 10:30 Uhr

Referentin: Frau Kunz

**Ernährung**

> **Kinderernährung: geht das auch vegetarisch oder vegan?**

Di., 27.02.2024, 16:30 – 18:00 Uhr

Referentin: Frau Burger

**Präsenz-Kurse im März 2024**

**für Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren**

**Einführung der Beikost**

> **Von der Milch zum Brei**

Mi., 06.03.2024, 10:00 – 11:30 Uhr

Referentin: Frau Bleistein

Ort: Aschaffenburg

**Ernährung**

**2-teiliger Kurs: Vortrag mit anschließendem Praxiskurs**

Dieser Kurs findet nur in Kombination statt! Es müssen beide Teile gebucht werden.

> **Teil 1: Kinderlebensmittel unter der Lupe**

> **Teil 2: Mit Kleinkindern unterwegs – gesunde Snacks selbst gemacht**

Fr., 15.03.2024, 09:15 – 12:15 Uhr

Referentin: Frau Höglinger

Ort: Aschaffenburg

**Bewegung**

**Babys von 3 – 5 Monaten**

> **Sinnliche Bewegungserfahrungen**

Fr., 08.03.2024, 13:30 – 15:00 Uhr

Referentin: Frau Groß

Ort: Aschaffenburg

**Online-Kurse im März 2024**

**für Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren**

**Einführung der Beikost**

> **Von der Milch zum Brei**

Di., 19.03.2024, 09:00 – 10:30 Uhr

Referentin: Frau Kunz

### Übergang zur Familienkost

#### > Vom Brei zum Familientisch

– den Übergang entspannt gestalten  
Do., 21.03.2024, 09:30 – 11:00 Uhr  
Referentin: Frau Schubert

### Ernährung

#### > Nachhaltig ernährt von Anfang an:

Von klein auf essen für die Zukunft  
Mi., 06.03.2024, 09:00 – 10:30 Uhr  
Referentin: Frau Kunz

#### > Naschen erlaubt? Sinnvoller Umgang mit Süßem

Mo., 11.03.2024, 16:30 – 18:00 Uhr  
Referentin: Frau Burger

ANMELDUNG, viele weitere Kurse und alle Infos zu den Kursen unter:

[www.weiterbildung.bayern.de](http://www.weiterbildung.bayern.de)

(Bereich Ernährung und Bewegung + Veranstalter: Amt Karlstadt filtern)



Ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung erhalten Sie per E-Mail den Link zur Teilnahme am Online-Seminar.

**Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss im Weiterbildungsportal.**

## „SPRUCH DER WOCHE“

Habe Geduld in allen Dingen, vor allem mit dir selbst. (Franz von Sales)

## BEREITSCHAFTSDIENSTE

- ❖ **Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern 116 117**
- ❖ **In lebensbedrohlichen Fällen 112**
- ❖ **Notfallfaxnummer für Hörgeschädigte 112 oder 06021 – 4561090**

### Ärzte:

Der Bereitschaftsdienst der Hausärzte im Bereich Sulzbach, Leidersbach, Kleinwallstadt, Hofstetten und Hausen ist zu erfahren über die Vermittlungszentrale der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Tel. 116 117

### Zahnärzte:

von 10.00 – 12.00 und 18.00 – 19.00 Uhr an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen  
**Sa./So. 10./11. Februar 2024**  
Herr Dr. Uwe Rohe, Hauptstr. 3, 63839 Kleinwallstadt, Tel. 06022/21305  
**Mo. 12. Februar 2024 (Rosenmontag)**  
B.D.S./W.U. Johannesburg Stefan Striegler MSc, Hauptstr. 90, 63872 Heimbuchenthal, Tel. 06092/995888  
**Di. 13. Februar 2024 (Faschingsdienstag)**  
Herren Christian Buortesch, Dr. med.dent. Boris Ovchinski, Dr. Harald Gleißner, Im Hönig 5, 63820 Elsenfeld, Tel. 06022/2059900

### Tierärzte:

An Wochenenden von Freitag 19 Uhr bis Montag 7 Uhr, an Feiertagen von 19 Uhr am Vorabend bis 7 Uhr des folgenden Werk-tages

### Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.

### Apotheken:

von morgens 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des folgenden Tages

#### Samstag, 10. Februar 2024

Turm-Apotheke, Hauptstr. 19, 63868 Großwallstadt, Tel. 06022/22744

#### Sonntag, 11. Februar 2024

Apotheke am Markt, Breite Str. 6, 63762 Großostheim, Tel. 06026/4915

#### Montag, 12. Februar 2024

Linden-Apotheke, Lindenstr. 29, 63906 Erlenbach, Tel. 09372/8228

#### Dienstag, 13. Februar 2024

Römer-Apotheke, 63785 Obernburg, Römerstr. 43, Tel. 06022/4500

#### Mittwoch, 14. Februar 2024

Eichen-Apotheke, 63785 Obernburg-Eisenbach, Eichenweg 1, Tel. 06022/5700

#### Donnerstag, 15. Februar 2024

Mömlingtal-Apotheke, 63853 Mömlingen, Hauptstr. 24, Tel. 06022/681857

#### Freitag, 16. Februar 2024

Maintal-Apotheke, 63834 Sulzbach, Bahnhofstr. 14, Tel. 06028/6608

## KINDERGARTEN-NACHRICHTEN

### Kindergarten St. Barbara

OT Ebersbach, Ebersbacher Str. 41, Tel. 06028/1589

[kindergarten-ebersbach@t-online.de](mailto:kindergarten-ebersbach@t-online.de)

### FantasieReich für Kinder, St. Johannes

OT Leidersbach, Hauptstr. 140, Tel. 06028/1552

[fantasiereich@kindergarten-leidersbach.de](mailto:fantasiereich@kindergarten-leidersbach.de)

### Kindergarten St. Laurentius

OT Roßbach, Bayernstr. 10, Tel. 06092/207

[kiga-rossbach@web.de](mailto:kiga-rossbach@web.de)

### Kinderkrippe Hosenmatz

OT Leidersbach, Waldweg 3, Tel. 06028/9930906

[info@kinderkrippe-hosenmatz.de](mailto:info@kinderkrippe-hosenmatz.de)

### FantasieReich für Kinder, St. Johannes

Einladung zum Tag der offenen Tür

Am Sonntag 18.02.2024

von 14 bis 16 Uhr sind

die Türen des FantasieReiches geöffnet. Wir laden alle Eltern, Kinder und Interessierte herzlich ein, sich im Haus umzuschauen, mit den Erziehern ins Gespräch zu kommen und unsere pädagogische Arbeit kennenzulernen.



### Anmeldungen Kitas im Grund

Liebe Eltern!

Mit dem neuen Jahr beginnt auch für uns Kitas und Krippen die Planung für das Kita-Jahr 2024/25. Wenn Sie mehr über uns erfahren wollen, laden wir Sie herzlich ein:

**FantasieReich für Kinder: Tag der offenen Tür am 18.02.2024 von 14 bis 16 Uhr**

**Kiga St. Barbara: Tag der offenen Tür am 05.05.2024**

## Wichtige Telefonnummern

Gemeindeverwaltung	06028 / 97410
1. Bürgermeister	
Michael Schüßler	0151 / 19652254
2. Bürgermeister	
Andreas Hein	0173 / 9162707
Bauhof	06092 / 5641
Notruf Wasserversorgung	06092 / 821846
Notruf AMME Abwasserentsorgung	0160/96314441
Störung Kanalnetz	06023/96690
Mehrzweckhalle	06028 / 4195
Schule	06028 / 7431
Schule – Telefax	06028 / 995530
Mittagsbetreuung Schule	06028 / 995531
Bücherei	06028 / 974122

### Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst 112

Feuerwehrhaus	06028 / 991933
Feuerwehr OT Ebersbach:	
1. Kdt. Thomas Seitz	06028 / 2180939
Feuerwehr OT Leidersbach:	
1. Kdt. Benedikt Schüßler	0162 / 2516246
Feuerwehr OT Roßbach:	
1. Kdt. Markus Pfeifer	0171/3800862
Feuerwehr OT Volkersbrunn:	
1. Kdt. Anton Elbert	06092 / 6830

### Notruf Polizei 110

Polizeiinspektion Obernburg	06022 / 6290
-----------------------------	--------------

### Rufnummern der Ärzte in Leidersbach

<b>Allgemeinärzte</b>	
Jörg Frieß, Hauptstr. 118, Allgemeinarzt	06028/9791250

<b>Zahnarzt</b>	
Dr. med. dent. Olaf Doeber, Hauptstr. 109, Zahnarzt	06028/5533

<b>Seniorenkreise – Ansprechpartner</b>	
Ulrike Kunkel	06028 / 6703

<b>Nachbarschaftshilfe:</b>	
Mobil-Nr.	0151/54098979

<b>Strom:</b>	
bayernwerk AG	09391/903-0
bayernwerk Stromversorgung	0941/28003311
bayernwerk Störungsnummer	0941/28003366

<b>Gasversorgung Unterfranken GmbH: Betriebsstelle Untermain (Erlenbach)</b>	0931/27943
Störungsdienst:	0941/28003355

<b>Caritas-Sozialstation, Sulzbach BRK-Service-Center</b>	06028/9778375
Miltenberg	09371 / 947330
Geschäftsstelle Obernburg	06022 / 6181-0

<b>Beerdigungsinstitut Wegmann</b>	06021 / 23424
<b>Bestattungen Brand – Trauerhilfe mit Herz</b>	06092 / 4659999

<b>Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige</b>	
Miltenberg	09371 / 6694920
Erlenbach a. Main	09372 / 9400075
Internet unter Gesundheit und Soziales <a href="http://www.seniorenberatung-mil.de">www.seniorenberatung-mil.de</a> <a href="http://www.bd-untermain.de">www.bd-untermain.de</a>	

<b>Ökumenische TelefonSeelsorge – anonym, kompetent,</b>	0800 / 111 0111
rund um die Uhr	oder 088 / 111 0222
<b>Ökumenischer Hospizverein Miltenberg</b>	06022/7093084

<b>Gesundheitsamt LRA Miltenberg</b>	09371 / 501-523
--------------------------------------	-----------------

# Einwilligung in die Weitergabe von personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich / willigen wir ein, dass

*bitte ankreuzen*

1.  **anlässlich meiner Geburtstagsjubiläen / unserer Ehejubiläen**

Vornamen, Familienname, Anschrift, Datum und Art meines / unseres Jubiläums zur Veröffentlichung an folgende Stellen weitergegeben werden:

**gemeindliches Amtsblatt \*)**

*\*) : Hier muss auch mit einer Veröffentlichung im Internet gerechnet werden.*

2.  **anlässlich der Geburt unseres Kindes** \_\_\_\_\_

(Name des Kindes)

Vornamen, Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort des Kindes und Vornamen, Familienname und Anschrift der Eltern zur Veröffentlichung an folgende Stellen weitergegeben werden:

**gemeindliches Amtsblatt \*)**

*\*) : Hier muss auch mit einer Veröffentlichung im Internet gerechnet werden.*

3.  **anlässlich unserer Eheschließung**

Vornamen, Familiennamen, Geburtsname, Anschrift, Tag und Ort der Eheschließung zur Veröffentlichung an folgende Stellen weitergegeben werden:

**gemeindliches Amtsblatt \*)**

*\*) : Hier muss auch mit einer Veröffentlichung im Internet gerechnet werden.*

4.  **anlässlich des Sterbefalls von** \_\_\_\_\_

Vornamen, Familienname, Anschrift, Sterbetag und Sterbeort der verstorbenen Person zur Veröffentlichung an folgende Stellen weitergegeben werden:

**gemeindliches Amtsblatt \*)**

*\*) : Hier muss auch mit einer Veröffentlichung im Internet gerechnet werden.*

**Angaben zu meiner / unserer Person:**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**Hinweise:**

Bei einer Veröffentlichung im Internet seitens des Datenempfängers können die personenbezogenen Daten weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Mir / uns ist bekannt, dass die Daten nach Veröffentlichung in der Presse auch für Werbung, Meinungsforschung usw. Verwendung und in Dateien von Firmen, Instituten usw. Aufnahme finden können.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Ich gebe / Wir geben hiermit meine / unsere ausdrückliche Einwilligung im Sinne des Art. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i.V.m Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, Art. 7 EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO 2016/679).

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerruflich.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift aller Betroffenen

(Bei Minderjährigen: Unterschrift beider Sorgeberechtigten)

(Bei Sterbefall: Unterschrift eines Angehörigen)